

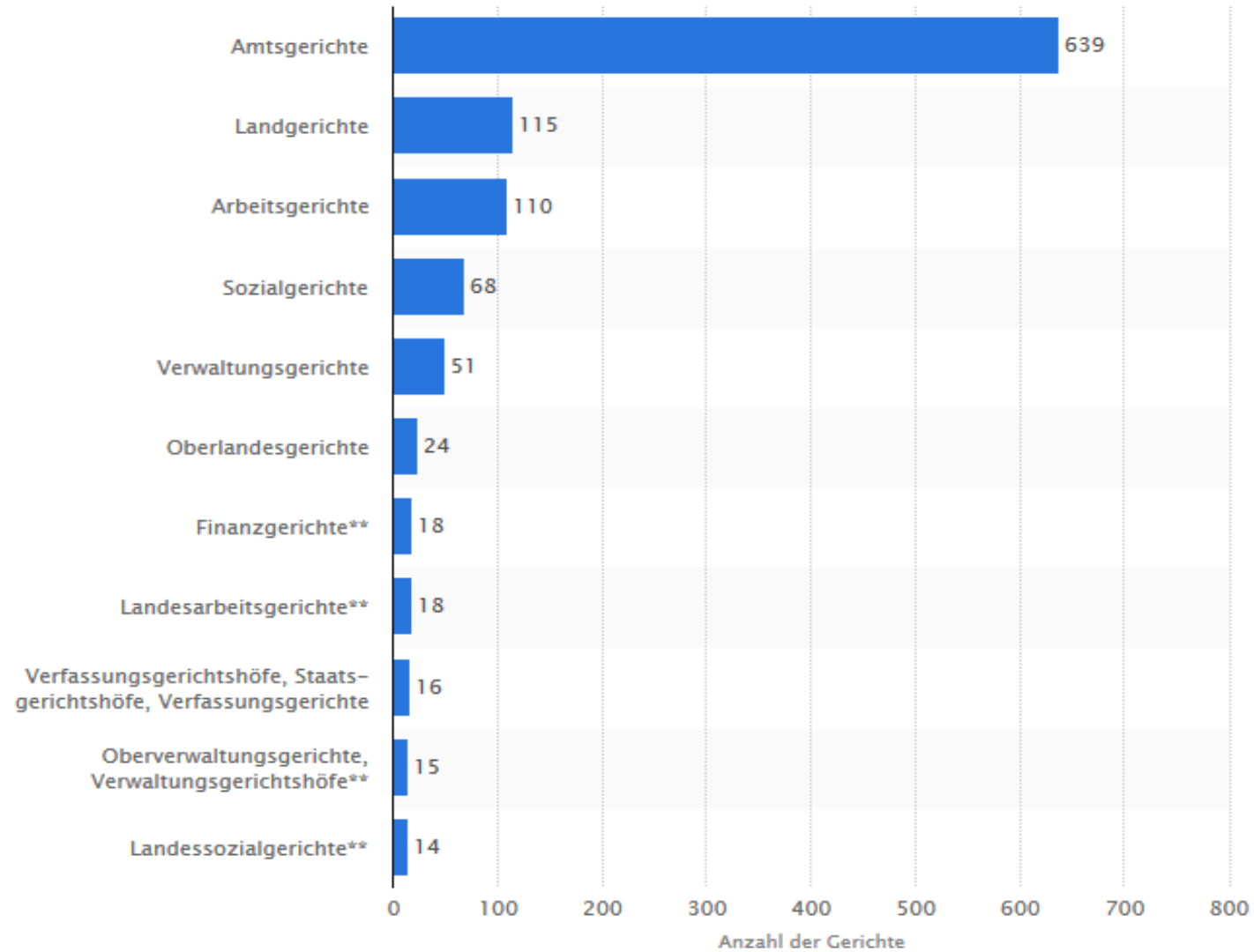
Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung im Kontext Feministischer Rechtswissenschaft bemessen an den Maßstäben der Erkenntnistheorie
- Der Zusammenhang zwischen Philosophie - Geopolitik - Wirtschaft - Gesellschaft - und Recht
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- **Grundaufbau des Rechtssystems: Zahlen & Struktur**
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext Feministischer Philosophie
- Juristische Methodik

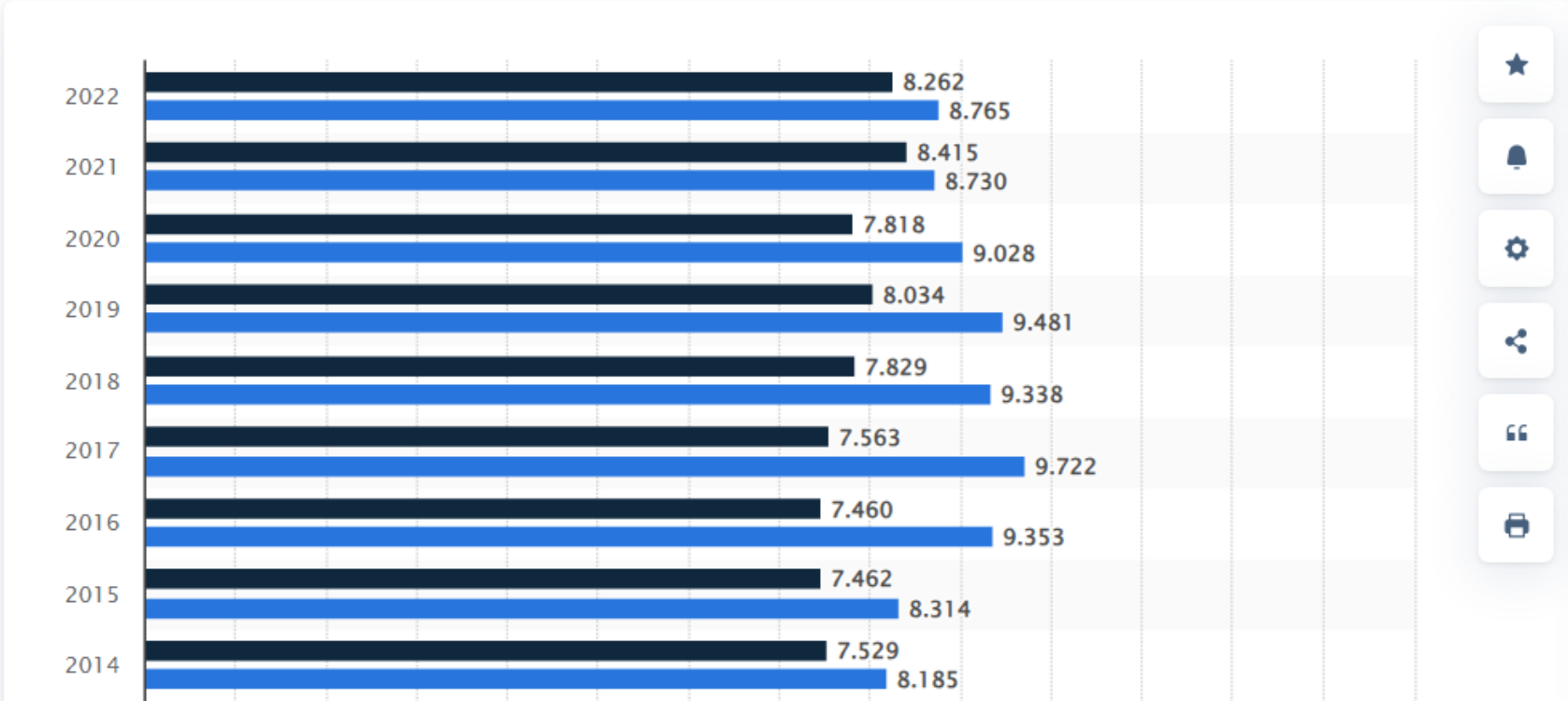
Umsatz Rechtsberatung, Anzahl ANWÄLTE, RICHTER, STAATSANWÄLTE

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">○ <u>Umsatz Rechtsberatung</u><ul style="list-style-type: none">• davon Großkanzleien<ul style="list-style-type: none">○ davon Freshfields Bruckhaus Deringer LLP• Prozessanwalt im <u>Durchschnitt</u><ul style="list-style-type: none">• anders zB: Beratungsanwälte, Insolvenzverwalter | 20-30 Milliarden Euro
6 Milliarden Euro
367 Millionen mit 473 Anwälten (international)
200.000 Euro (Gewinnquote davon zwischen 50 und 10 %) |
| <ul style="list-style-type: none">○ Anzahl Jurist*innen (ohne Assessor*innen)<ul style="list-style-type: none">• <u>Anwält*innen</u>:<ul style="list-style-type: none">○ davon 54.000 Fachanwälte (bzw. Titel)• <u>Richter*innen</u>:• Staatsanwält*innen:○ Teilgebiete: | 165.000
20.000
5.000
mind. 50 |
| <ul style="list-style-type: none">○ Vergleich <u>Chemieindustrie</u><ul style="list-style-type: none">• Umsatz:<ul style="list-style-type: none">○ davon BASF• Beschäftigte:• Teilgebiete:<ul style="list-style-type: none">○ z. B. Solarchemie | 200 Milliarden Euro
79 Mrd. Euro mit 114.000 Mitarbeitern (internat.)
500.000
mind. 60 |

ANZAHL und Verteilung der GERICHTE



Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen juristischen Staatsprüfungen in Deutschland von 1999 bis 2022



DOWNLOAD

PDF + XLS + PNG + PPT +

Quelle

- [Quellenangaben anzeigen](#)
- [Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [Ask Statista Research nutzen](#)

Veröffentlichungsdatum

2024



Personalprobleme in Gerichten

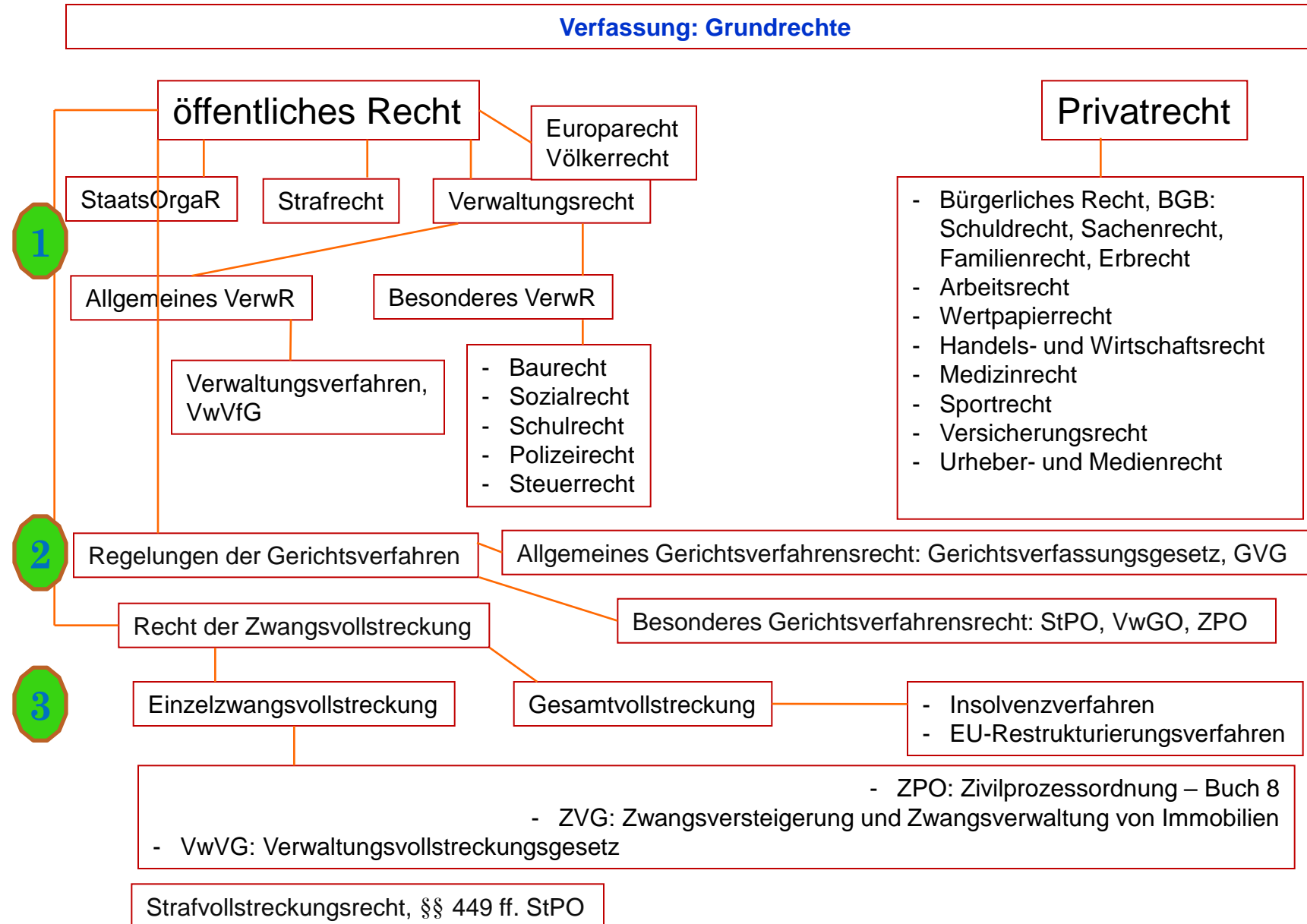
Gigantische Pensionierungs-Welle, kaum Nachwuchs: Richter warnt vor Justiz-Kollaps

Grundaufbau des Rechtssystems - Rechtsdurchsetzung

76

- **Die „Dreistufigkeit“ des Rechts macht aus den Rechtspositionen Einzelner ein effektives Rechtssystem und schafft zu deren Gunsten subjektive Rechte:**
 - **1.** Ein vom Recht anerkannter und geregelter Anspruch (Zivilrecht) – Ein vom Recht verlangtes Verhalten: Verbote/Gebote für das Verhalten der Menschen untereinander (Strafrecht) – Rechte Einzelner oder von Kollektiven sowie Pflichten im Verhältnis zum Staat (Öffentliches Recht)
 - **2.** Die Möglichkeit, einen Anspruch von einem Gericht überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis eines Urteils (Zivilrecht/Klage) – Die Möglichkeit, ein bestimmtes schädigendes Verhalten von einem Gericht überprüfen zu lassen (Strafrecht/Strafprozess) – Die Möglichkeit, ein Recht oder eine Pflicht im Verhältnis Bürger-Staat von einer höheren Behörde und einem Gericht überprüfen zu lassen (Öffentliches Recht/Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren)
 - **3.** Die Möglichkeit mit weiteren **bestimmten Mitteln des Staates**, einen Anspruch **gegen den Willen des Verpflichteten** durchzusetzen (Zivilrecht/Zwangsvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Strafurteil durchzusetzen (Strafrecht/Strafvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Recht gegen den Staat durchzusetzen oder umgekehrt (Öffentliches Recht/Gewaltenteilung/Verwaltungsvollstreckung)

RECHTSSYSTEM: GRUNDAUFBAU



Grundaufbau des Rechtssystems - Rechtsdurchsetzung

78

- **Rechtsnormen bedürfen einer Chance auf Durchsetzung (Staatsmacht);** Immanuel Kant (1724-1804): „[...] alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit [...]; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht.“ Recht impliziert mithin denotwendig Zwang. (Kant, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § D).
- **(1) Recht regelt und anerkennt Verhältnisse Einzelner oder von Gemeinschaften, und im Fall des Streits hierüber erfolgt die**
 - (2) Prüfung dieser Rechte in Gerichtsverfahren, woran bei fehlender Freiwilligkeit der Verpflichteten**
 - (3) die zwangsweise Durchsetzung des Rechts knüpft:**
- - Strafrecht: Strafgesetzbuch – Strafprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Strafvollstreckung
- - Zivilrecht: Bürgerliches Recht – Zivilprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Zwangsvollstreckung
- - Öffentliches Recht: geregeltes Recht gegen den Staat oder umgekehrt – Verwaltungsgerichtsordnung – Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- **Selbsthilfe ist nur in sehr begrenztem Umfang zulässig:**
 - - Strafrecht: Notwehr/Notstand, § § 32, 34 StGB
 - - Zivilrecht: Selbsthilfe des Besitzers, § 859 BGB

Juristen und die Rechtswissenschaft

- Rechtsanwält:innen verfügen idealerweise nicht allein über rechtliche Fähigkeiten, sondern auch über solche von:
 - Ermittlern
 - Ökonomen
 - Psychologen
 - Sozialbetreuern
 - Verhandlungsexperten
 - Rechtschreib- und Grammatikexperten
 - Vertriebsspezialisten (Akquise von Aufträgen)
 - Managern von eigenen und fremden Unternehmen
- Rechtswissenschaft: Dogmatik – Rechtstheorie – Rechtsphilosophie – Methodenlehre – Rechtsvergleichung – Rechtsgeschichte
- Der Einstieg im Studium über die Juristische Dogmatik:
 - Handwerk des Umgangs mit den Gesetzen, Bsp. § 833 BGB (Bienenfall)
 - Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze usw.
 - Auslegungsmethoden
- Schreibkunst und Redekunst im juristischen Alltag
- Methodenlehre – Auslegungsmethoden:
 - wörtliche Auslegung
 - historische Auslegung
 - systematische Auslegung
 - teleologische Auslegung

Gewaltenteilung?

Gesetzesänderungen durch die Rechtsprechung:

- Analogie
- teleologische Reduktion

Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung im Kontext Feministischer Rechtswissenschaft bemessen an den Maßstäben der Erkenntnistheorie
- Der Zusammenhang zwischen Philosophie - Geopolitik - Wirtschaft - Gesellschaft - und Recht
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- **Grundaufbau des Rechtssystems: Zivilrecht**
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext Feministischer Philosophie
- Juristische Methodik

Zivilrecht: Ein Überblick

- **Exkurs: Lerntypen und Hausarbeiten**

- Vorlesung ja oder nein? Gruppenarbeit - kleine/große Gruppen. Einzelarbeit. Bibliothek oder zu Hause
- Struktur der Falllösung in den Hauptrechtsgebieten – Gutachtenstil/Urteilsstil

- Kernbereich des Zivilrechts, v. a. im Studium: BGB

- Beteiligte im Rechtssystem

- Vertragsfreiheit (§ 311 BGB)

- Abschlussfreiheit vs. Kontrahierungszwang
- Inhaltsfreiheit vs. Verbote, Minderjährigkeit, Anfechtung, AGB-Kontrolle
- Formfreiheit vs. notarielle, einfache Schriftform

- Verfügungsfreiheit vs. Typenzwang

- Abstraktionsprinzip

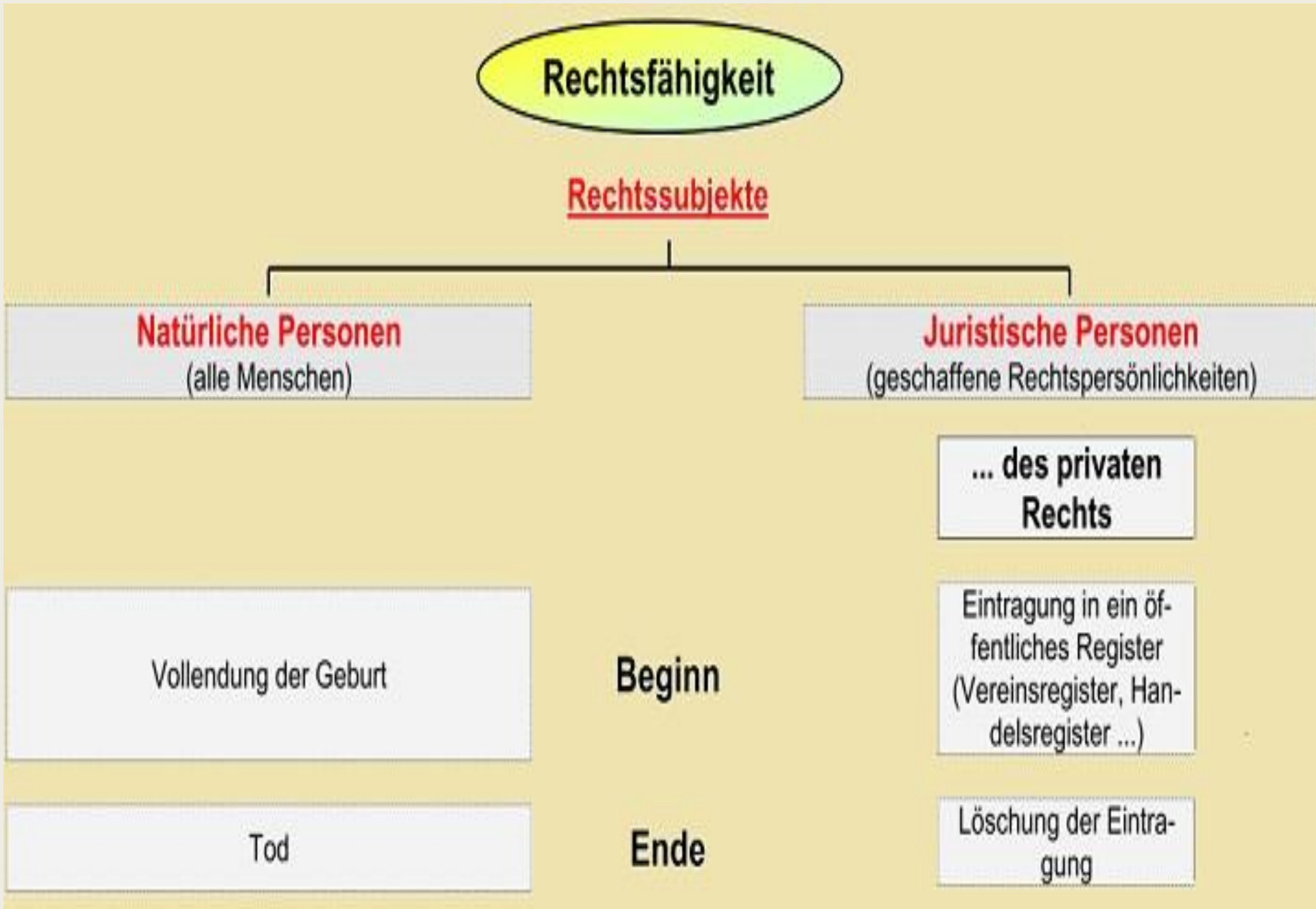
- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft werden rechtlich getrennt beurteilt



Zivilrecht: Ein Überblick

- Das BGB: 5 Bücher
 - Buch 1: Allgemeiner Teil
 - Besondere Teile
 - Buch 2: Schuldrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil
 - Buch 3: Sachenrecht
 - Buch 4: Familienrecht
 - Buch 5: Erbrecht
- Umgang mit dem BGB: Verweisungstechnik
- HGB, Arbeitsrecht & andere, Gewohnheitsrecht – ständige Rechtsprechung (Bsp. „betriebliche Übung“)
- Gegenstände des Rechts (Rechtssubjekte, Rechtsobjekte): bewegliche/unbewegliche Sachen, Tiere, unkörperliche Gegenstände
- **Buch 1: Allgemeiner Teil**
 - Die Willenserklärung als Teil des Vertrags, §§ 145 ff. BGB
 - Aufbau einer Willenserklärung
 - Wirksamkeitsvoraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, Form, Verbote)
 - Beseitigung Willenserklärung: Anfechtung und Widerruf
 - Stellvertretung: Abgabe einer Willenserklärung für andere (gesetzliche, § 1629 BGB; vertragliche Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB)





Aufbau einer Willenserklärung

84

	äußerer	innerer
Tatbestand	Willensäußerung (Erklärungswille)	Handlungswille
	auf Rechtsfolge gerichtet	Erklärungsbewusstsein
	Rechtsbindungswille	Geschäftswille

Der Tatbestand der Willenserklärung ist nicht umfassend als Voraussetzung für die Annahme einer verbindlichen Wirkung einer Willenserklärung anzusehen - insbesondere nicht der vollständige innere Tatbestand ist maßgeblich.

Zivilrecht: Ein Überblick

BGB

Bürgerliches
Gesetzbuch

Allgemeines
Gleichbehandlungsg
Produkthaftungsg
WohnungseigentumsG
Erbbaurecht

Mit COVID-19-
Gesetzgebung

86. Auflage
2020

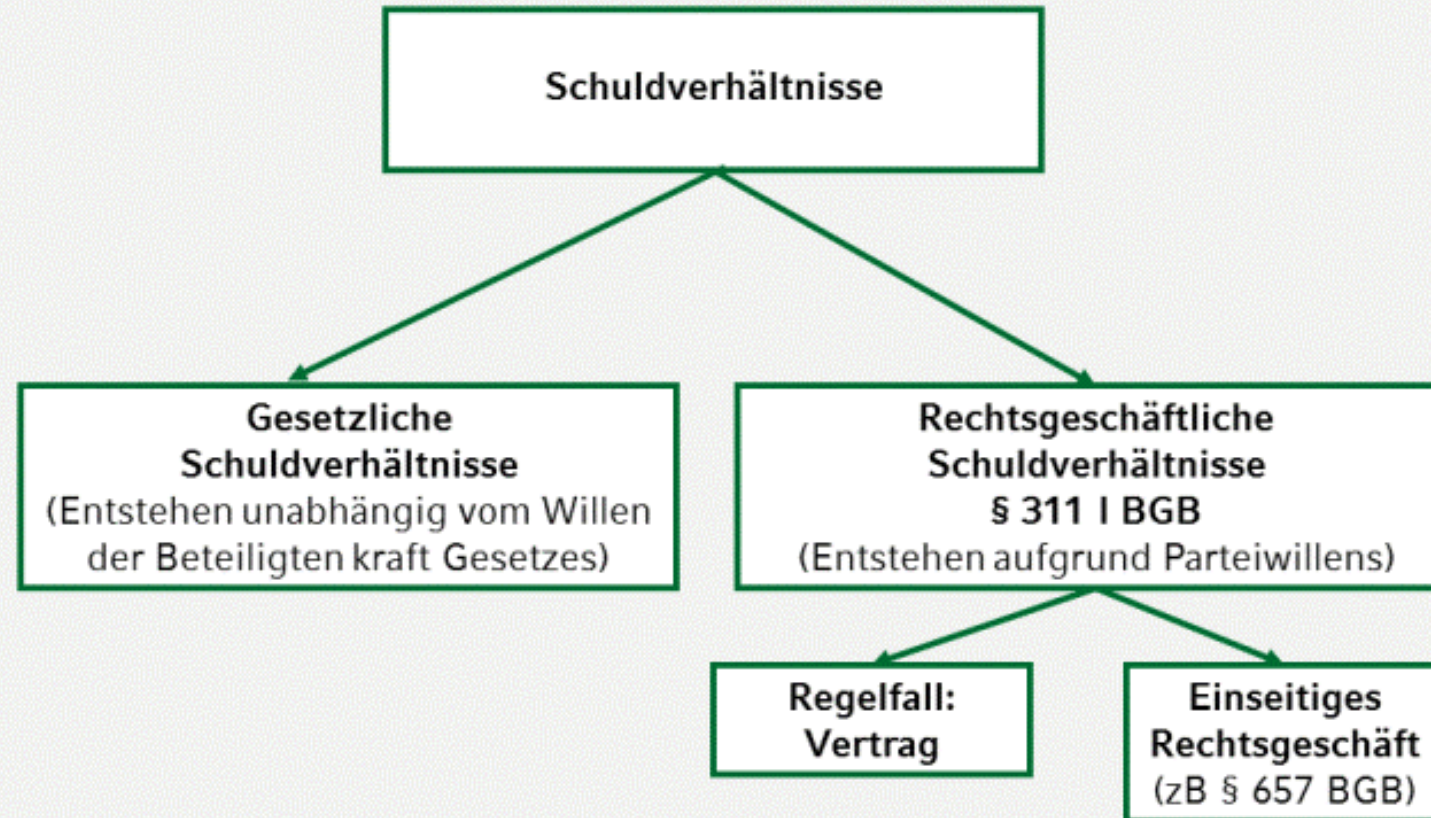
Beck-Texte im dtv

- Das BGB: 5 Bücher
 - Buch 1: Allgemeiner Teil
- **Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse**
(Schuldrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil)
 - Vertragliche Schuldverhältnisse
 - Entstehung von Schuldverhältnissen
 - Inhalt von Schuldverhältnissen
 - Leistungsstörungen
 - Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen
 - Nicht-vertragliche Schuldverhältnisse
 - Besitz und Eigentum
 - Abstraktionsprinzip und Typenzwang
 - Bestimmtheits- und Publizitätsprinzip
 - Ansprüche aus dem Eigentum
 - Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Unerlaubte Handlungen und Gefährdungshaftung

- Eigentumserwerb (bewegliche/unbewegliche Sachen)
 - Erwerb an beweglichen Sachen
 - Einigung
 - Übergabe
 - Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Erwerb an unbeweglichen Sachen
 - Auflassung (Einigung)
 - Eintragung ins Grundbuch
 - Erwerb vom Nichtberechtigten
- Sicherungsrechte am Eigentum
 - Pfandrecht
 - Sicherungsübereignung
 - Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht
 - Grundschuld und Hypothek

vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Einteilung der Schuldverhältnisse



Klausurrelevante gesetzliche Schuldverhältnisse

- Schuldrechtlicher Ausgleich zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer
- Bsp.: Hilfe bei einem Unfall

Geschäftsführung
ohne Auftrag GoA,
§§ 677 ff. BGB



- Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen
- Bsp: Minderjähriger erwirbt Eigentum ohne Einwilligung (§ 107 BGB)

Ungerechtfertigte
Bereicherung,
§§ 812 ff. BGB



- Unerlaubte Handlungen führen zu Schadensersatz
- Bsp.: Sachbeschädigung

Deliktsrecht,
§§ 823 ff. BGB

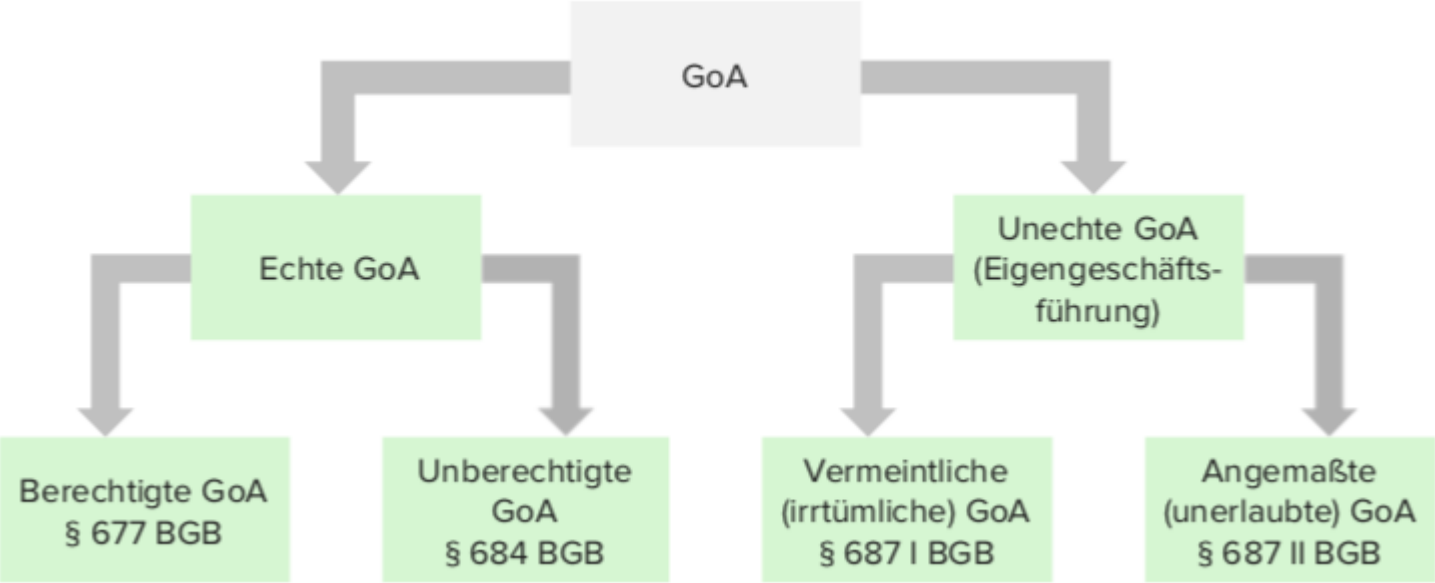
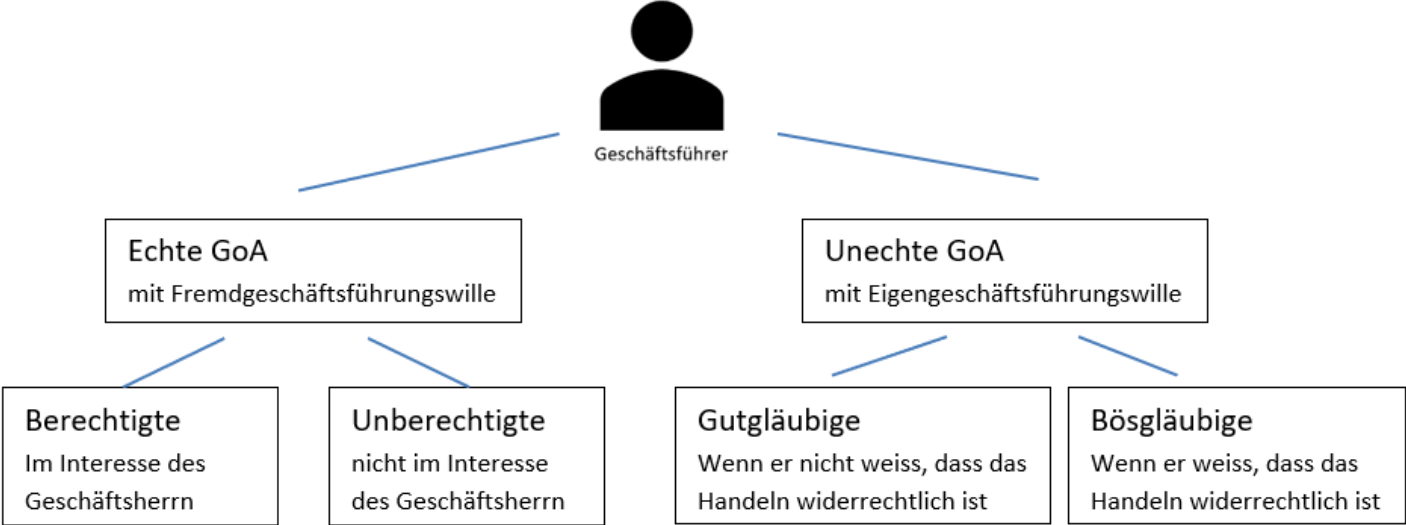


- Ansprüche des Eigentümers gegenüber dem Besitzer
- Bsp: Herausgabe nach § 985 BGB

Eigentümer-
Besitzer-Verhältnis,
§§ 987 ff. BGB



Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB



GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG, §§ 677 FF. BGB

I. Voraussetzungen der GoA

1. Geschäftsführung

Jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, ohne dass es auf einen Vermögensbezug oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme.

2. Fremdheit des Geschäfts

Ein Geschäft ist objektiv fremd, wenn es bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehört (Bezahlung fremder Rechnungen, Verkauf fremder Gegenstände). Ist ein Geschäft objektiv neutral (z.B. der Ankauf einer Sache), so wird es erst durch die Willensrichtung des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft (subjektiv fremdes Geschäft). Problematisch ist das sog. auch-fremde Geschäft, bei welchem der Geschäftsführer zugleich einer eigenen Pflicht nachkommt und auch im fremden Interesse handelt.

3. Fremdgeschäftsführungswillen.

Bei objektiv fremden Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille ohne weiteres vermutet. Bei objektiv neutralen Geschäften entscheidet erst das positive Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens über das Vorliegen einer GoA. Innerer Wille ist ausreichend, Erkennbarkeit nach außen nicht erforderlich.

Problematisch und str. sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim sog. auch-fremden Geschäft. Fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen ein: Es handelt sich um eine gewöhnliche Führung eigener Geschäfte. Bei objektiv fremden Geschäften allerdings treten die Folgen des § 687 ein, d.h. es handelt sich – je nach Kenntnis des Geschäftsführers – um eine Geschäftsanmaßung oder eine irrtümliche Eigengeschäftsführung.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Als Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 zählt jede besondere Verpflichtung im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer aus einer bestehenden Sonderverbindung

II. Rechtsfolgen

1. Rechtsfolgen der berechtigten GoA

a) Allgemeine Rechtsfolgen

Die berechtigte GoA gibt für den Geschäftsführer einen Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Er haftet also für dabei verursachte Schäden nicht § 823, sofern sich die konkrete schadensstiftende Handlung noch im Interesse des Geschäftsherrn geschah und von seinem Willen gedeckt war. Zudem bildet die berechtigte GoA einen Rechtsgrund i.S.v. § 812 I Alt. 1 für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsführung gewährt werden.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Aufwendungsersatz, §§ 683 S. 1, 670; beachte aber § 685 (Schenkungsabsicht). Beachte den weiten Aufwendungsbegriff: Auch Schäden (Rechtsgedanke des § 110 I HGB), sofern der Geschäftsführer die Tätigkeit normalerweise gegen Entgelt erbringt auch Entgelt für das Tätigwerden (Rechtsgedanke des § 1835 III; arg.: anders als im Auftragsrecht fehlt es an der Unentgeltlichkeitsabrede). Nach § 685 ist dieser Anspruch aber ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung in Schenkungsabsicht geschah, der Geschäftsführer also von vornherein nicht beabsichtigte, seine Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

c) Ansprüche des Geschäftsherrn

Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten §§ 681 S. 2, 667 Schadensersatzanspruch bei der Verletzung der Pflichten des § 677, beachte aber § 680 bei Notgeschäftsführung sowie § 682 bei der Geschäftsführung durch Minderjährige.

2. Rechtsfolgen der unberechtigten GoA

a) Ansprüche des Geschäftsherrn

Genehmigung der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 führt zu den Rechtsfolgen einer berechtigten GoA, dann aber auch Verpflichtung zum Aufwendungsersatz. Sonst: Schadensersatz nach § 678 Schadensersatz, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechtigung kannte oder kennen musste (Anspruch i.ü. verschuldensunabhängig), bei (vermeintlicher) Notgeschäftsführung § 680. Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den §§ 823 ff., 812 ff.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Herausgabeanspruch aus § 684 S. 1, 818 BGB, beachte Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung. Str. ist, ob die Verweisung in § 684 S. 1 ein Rechtsgrund- oder ein Rechtsfolgenverweis ist. Einigkeit besteht⁸⁹ darin, dass die §§ 817, 814 Anwendung finden. Lediglich § 812 selbst soll nach der Rspr. nicht angewendet werden.

Tatbestände des Eigentumserwerbs



§§ 873, 925 BGB: Grundstücke



§ 900 BGB: Buchersitzung



§ 929 BGB: bewegliche Sache bei Übergabe



§ 930 BGB: bewegliche Sache ohne Übergabe: Besitzmittlungsverhältnis



§ 931 BGB: bewegliche Sache ohne Übergabe: Abtretung Herausgabeanspruch



§§ 932-936 BGB: gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen



§ 937 BGB: Ersitzung



§§ 946-950 BGB: Verbindung, Vermischung, Verarbeitung



§ 958 BGB: Aneignung herrenloser Sachen



§ 973 BGB: Eigentumserwerb durch Fund

Klausurrelevante Herausgabeansprüche gegenüber dem Besitzer

- **§ 985 BGB:** Herausgabeanspruch Eigentümer gegenüber Besitzer
- **§ 86 I BGB:** Wiedereinräumung des Besitzes nach verbotener Eigenmacht
- **§ 1007 I BGB:** Besitzherausgabe, wenn Besitzer nicht im gutem Glauben war
- **§ 1007 II BGB:** Besitzherausgabe bei abhandengekommener Sache
- **§ 812 BGB:** Besitzherausgabe aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung
- **§ 823 BGB:** Besitzherausgabe aufgrund Rechtsverletzung

Fall zum Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

Aufbau der Prüfung

- Der Herausgabeanspruch bzw. der Vindikationsanspruch ist in § 985 BGB geregelt. Beispiel: A stiehlt das Fahrzeug des B. A verlangt von B Herausgabe des Autos gemäß § 985 BGB.

I. Besitz des Anspruchsgegners

- § 985 BGB setzt zunächst den Besitz des Anspruchsgegners voraus. Hier ist B unmittelbarer Besitzer gemäß § 854 I BGB.

II. Eigentum des Anspruchstellers

- Weiterhin verlangt § 985 BGB das Eigentum des Anspruchstellers. Die Eigentümerstellung ist chronologisch zu prüfen. Insbesondere ist im Rahmen des § 985 BGB darauf zu achten, dass nicht spätere Ereignisse vorgezogen und mit einem früheren Ereignis vermengt werden.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

- Ferner fordert § 985 BGB, dass der Anspruchsgegner kein Recht zum Besitz hat, vgl. § 986 BGB. Beispiele für ein Recht zum Besitz: Miete, Leihe, Pfand, Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt.

IV. Keine Einrede

- Gegebenenfalls ist zu beachten, dass keine Einrede vorliegen darf. Dies gilt insbesondere für das Zurückbehaltungsrecht gemäß den §§ 1000, 994 ff. BGB bei Verwendungen des Besitzers. Beispiel: Reparaturaufwendungen des Mieters



Fall: Sicherungseigentum vs. Vermieterpfandrecht

S ist Schmuckhersteller und verwendet CNC-Fräsmaschinen hierfür. Er ist Kreditnehmer bei der A-Bank, der gegenüber aktuell offene Kreditforderungen iHv 100.000,- € bestehen. Als Sicherheit wurde mit der Bank bei Kreditvergabe eine Raumsicherungsübereignung vereinbart:

„Der Sicherungsgeber S übereignet A alle Gegenstände, die sich in seiner Produktionshalle befinden oder dort künftig eingebracht werden. Eine Skizze der Produktionshalle ist als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt.“

Am 01.03. kauft S eine neue Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt und stellt sie in seine Produktionshalle. Die Halle ist von V gemietet.

S bezahlt die neue Maschine vollständig am 01.08.

Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann er im November rückständige und aktuelle Darlehensraten gegenüber der A-Bank nicht mehr bezahlen. Die A-Bank betreibt daher die Zwangsvollstreckung, woraufhin im Dezember ein Gerichtsvollzieher die neue Fräsmaschine abholt und anschließend für 10.000,- € versteigert. Der Erlös wurde noch nicht an die A-Bank ausgekehrt. V der Vermieter wusste von dem Vorgehen der Bank nichts, hat aber selbst offene Mietforderungen aus dem gesamten Jahr gegenüber S iHv 25.000,- €.

V ist der Meinung, er hätte Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung.

Kann V erfolgreich gegen die A-Bank vorgehen und klagen?

Vermieterpfandrecht

- **A. Entstehung des Vermieterpfandrechts, (§ 562 BGB)**
- **I. Mietvertrag über Grundstücke oder Räume**
- **II. Forderung des Vermieters aus dem Mietverhältnis**
- **III. Einbringung einer Sache in den Mietbereich**
- **Einbringen** liegt vor, wenn der Mieter die Sache während der Mietzeit willentlich in die Mieträume geschafft hat.
- **IV. Eigentum des Mieters an der Sache**
- **V. Keine Unpfändbarkeit der Sache**

- **B. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts**
- **I. Berechtigte Entfernung der Sache aus dem Mietbereich (§ 562a BGB)**
- **II. Aufgabe des Pfandrechts durch den Vermieter (§ § 1257, 1255 BGB)**
- **III. Erlöschen der gesicherten Forderung (§ § 1257, 1252 BGB)**
- **IV. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb eines Dritten (§ 936 BGB)**

Sicherungseigentum

▶ Grundstruktur der Sicherungsübereignung



Fall: Sicherungseigentum vs. Vermieterpfandrecht

- A. Zulässigkeit der Klage
 - Vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)
- B. Begründetheit der Klage
 - Wenn V ein Vermieterpfandrecht hat und dieses den Rechten der Bank vorgeht.
- I. Entstehung des Vermieterpfandrechts
 - Mietvertrag und Zahlungsansprüche (§ 535 BGB) sowie eingebracht iSv § 562 BGB: ja, weil nicht nur vorübergehend
 - Problem: Sache des Mieters? Kein Entstehen am 01.03., da Verkäufer noch Eigentümer
 - bei Bezahlung am 01.08.?: Erstarken des Anwartschaftsrechts zu Eigentum
 - Übergang Eigentum aber auf Bank? Ja
 - Aber: Mit Einlagerung entstand zeitgleich neben dem Sicherungseigentum das Vermieterpfandrecht.
 - Ansicht 1: beide berechtigt anteilig iHd eigenen Forderung (=7.500 € zu 2.500 €)
 - Ansicht 2: Vorrang Vermieterpfandrecht, da sonst generelle Benachteiligung des gesetzlich als schützenswert geregelten Vermieterpfandrechts
- II. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts: kein gutgläubiger Erwerb nach 936 BGB